

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) (Hundesteuersatzung)
Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) beschließt folgende

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der §§ 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)² sowie des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA)³ beschließt der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 die nachstehende Satzung:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert am 17.03.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 – Steuersätze

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde i. S. von Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des HundeG LSA vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

2. § 6 – Steuersätze

Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

(5) Werden neben den gefährlichen Hunden nach Abs. 2 weitere Hunde gehalten, sind diese der Rangfolge des Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

3. § 6 - Steuersätze

Aus Abs. 5 wird Abs.6

4. §7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Die fehlerhafte Aufzählung wird berichtigt. Aus Abs. 4 wird Abs.5

5. § 11 – Meldepflichten

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen per amtliches Formular bei der Stadt Blankenburg (Harz) anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Hundehalters/-in,
2. Name und Anschrift des/der Vorbesitzers/-in,
3. Wurfdatum des Hundes,
4. Geschlecht des Hundes,
5. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
6. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes,
7. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
8. Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde,

9. Bescheinigung über das Bestehen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung.

6. § 11 – Meldepflichten

Abs. 4 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

(4) Ist ein Hund nach § 4 Abs. 4 S. 2 HundeG LSA als gefährlich eingestuft, hat der/die Hundehalter/-in diese Einstufung der Steuerverwaltung der Stadt Blankenburg (Harz) innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Feststellung der zuständigen Behörde oder Zuzug in die Stadt Blankenburg (Harz) mitzuteilen. 3

7. § 12 – Kennzeichnung, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Hund ist spätestens sechs Monate nach der Geburt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen. Eine Hundesteuermarke wird bei der Anmeldung nicht mehr ausgegeben.

8. § 12 - Kennzeichnung, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Hunde, die vor dem 01.01.2022 bereits versteuert waren, bleiben die bisher ausgegebenen Hundesteuermarken der Stadt Blankenburg (Harz) für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Hundesteuermarke ist bei Abmeldung des Hundes wieder abzugeben.

9. §12 - Kennzeichnung, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der/die Hundehalter/-in oder der/die Hundeführer/-in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit der an den/der Halter/-in ausgegebenen, gültigen und sofern vorhandenen Hundesteuermarke mit sich führen und umherlaufen lassen.

10. § 12 - Kennzeichnung, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

Abs. 4 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

(4) Der/die Hundehalter/-in oder Hundeführer/-in ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten oder einem Beauftragten der Stadt Blankenburg (Harz) oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen oder bei der Überprüfung der Kennzeichnung, insbesondere beim Auslesen des Transponders, mitzuwirken.

11. §12 - Kennzeichnung, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

Abs. 5 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

(5) Unabhängig von der Meldepflicht ist die Stadt Blankenburg (Harz) berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern/-innen zu ermitteln, ob sie Halter/-innen von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage, dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

12. §12 - Kennzeichnung, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

Abs. 6 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

(6) Zur Feststellung der Hundehaltung kann sich die Stadt Blankenburg (Harz) ihres Außendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstiges Beweismittel sichern, wenn dieses bei dem/der Betroffenen unmöglich ist, von ihm/ihr verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsachen nicht geboten erscheint.

13. §13 – Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 seiner Meldepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des KAG-LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

14. §13 - Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen § 12 Abs. 3 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nicht mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führt und umherlaufen lassen lässt,

2. entgegen § 12 Abs. 4 und 5 den Beauftragten der Stadt Blankenburg (Harz) die gültige Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt oder beim Auslesen des Transponders nicht mitwirkt,

15. § 13 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 nach Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht, handelt i. S. des § 8 Abs. 6 KVG LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

16. § 14 – Übergangsvorschriften

§ 14 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

Bis zum 31.12.2021 ausgegebene Hundesteuermarken behalten für die Dauer der Hundehaltung weiterhin ihre Gültigkeit.

Artikel 2

§ 15 – Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Blankenburg (Harz), den 22.07.2021

gez. Andreas Flügel
stellv. Bürgermeister